

Niederschrift

über die 34. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, dem 14.03.2023, im Seeheim.

Anwesend sind:

Gemeindevertreter

Herr Thorsten Andresen
Herr Thore Blome
Herr Christoph Decker
Frau Sibylle Franz
Herr Peter Heck-Schau
Herr Gunnar Hesse
Herr Mathias Hölck
Herr Kai Quedens

von der Verwaltung

Frau Nicole Ingwersen

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:16 Uhr

2. stellv. Bürgermeister
Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeisterin

Protokollführung

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Cornelius Hinrichs

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2 . Anträge zur Tagesordnung
 - 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
 - 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 33. Sitzung am 28.12.2022 (öffentlicher Teil)
 - 5 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 28.12.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
 - 6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
 - 7 . Bericht des Bürgermeisters
 - 8 . Einwohnerfragestunde
 - 9 . Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum
Vorlage: Nord/000162
 - 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 der AmrumTouristik Norddorf
Vorlage: Nord/000161
 - 11 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Norddorf auf Amrum
Vorlage: Nord/000160
 - 12 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Norddorf auf Amrum
Vorlage: Nord/000163
 - 13 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
Vorlage: Nord/000164
 - 14 . Bereitstellung von Eigenmitteln der AmrumTouristik Norddorf für das Projekt „Walerlebnisraum altes Schwimmbad“
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der**

Beschlussfähigkeit

Bgm. Decker begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden zwei neue Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung genommen.

Neuer TOP 5: „Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 28.12.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO“. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden TOP´s.

Neuer TOP 14: „Bereitstellung von Eigenmitteln der AmrumTouristik Norddorf für das Projekt „Walerlebnisraum altes Schwimmbad““

Die nachfolgenden TOP´s erhalten eine neue Nummerierung.

Im nichtöffentlichen Teil unter dem TOP „Vertragsangelegenheiten“ wird ein Weisungsbeschluss gefasst über die Müllentsorgung.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt einstimmig, dass die TOP´s 15 – 19 nichtöffentlich beraten werden.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 33. Sitzung am 28.12.2022 (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwende gegen die Niederschrift erhoben. Die Niederschrift über die 33. Sitzung am 28.12.2022 wird festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 28.12.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Bgm. Decker gibt gem. § 35 (3) GO die gefassten Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung am 28.12.2022 bekannt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Tourismusausschussvorsitzender G.Hesse berichtet von der Sitzung die bereits eine Stunde vorher stattgefunden hat.

Unter anderem ging es um folgende Themen:

- Veranstaltung am 13.03.2023 der INT über das touristische Entwicklungskonzept; hier ist eine Bürgerveranstaltung am 28.03.2023 geplant. Termin wird noch über die Presse bekanntgegeben

- die Baumaßnahme „Strunwai“ ist fertiggestellt
- der ehemalige Strunlukker wurde für ein Jahr neu verpachtet und wird am 01.04.2023 neu eröffnet.

GV T. Andresen berichtet von der letzten Bauausschusssitzung am 02.03.2023.

Finanzausschussvorsitzende S. Franz berichtet von der letzten Finanzausschusssitzung am 07.03.2023, hier wurde der Haushalt der Gemeinde Norddorf auf Amrum geplant.

7. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Decker berichtet über folgende Themen:

- Wiederherstellung Parkplatz
- abgeschlossene Baumaßname „Strunwai“
- im Boragwai ist die Fahrbahn so gut wie gar nicht mehr vorhanden, dies ist der Tatsache geschuldet, dass das Müllfahrzeug zu schwer für den beliebten Wander- und Radweg ist. Ein erster Kostenvoranschlag liegt mit 40.000,00 € vor
- Baumaßnahme Netz AG Hoofstich, hier wird eine neue Station aufgestellt, die von Rendsburg aus steuerbar ist.
- Filmarbeiten, hier haben mehrere Behörden (UNB, LKN und das Ordnungsamt) Genehmigungen erteilt. Über die Genehmigungen des Ordnungsamtes wurde die Gemeinde informiert.
- Löschbrunnen Lunstruat, dieser wurde komplett zurückgebaut. In diesem Zusammenhang mussten auch die Bäume gefällt werden. Ein Neuanpflanzung wird es geben, hier hat ein unmittelbarer Anwohner seine Beteiligung für die Anpflanzung zugesichert.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

9. Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum

Vorlage: Nord/000162

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Inseln Föhr und Amrum sind attraktive Fremdenverkehrsregionen. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Insulaner. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wird daher zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Außerdem schrumpft der Wohnungsbestand für Dauerwohnen aufgrund der hohen Nachfrage nach Zweitwohnungen kontinuierlich. Dieser Entwicklung geschuldet ist der Wohnungsmarkt auf den Inseln Föhr und Amrum erheblich angespannt. Es bestehen nahezu keine Wohnungsleerstände auf den Inseln. Gleichzeitig ist ein wachsender Bedarf an bezahlbaren Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten zu verzeichnen. Im preisgünstigen Segment fehlen vor allem Wohnungen für Ein- und Zweipersonenhaushalte. Vor dem Hintergrund der

Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen und der steigenden Zahl an Zweitwohnungen ist der Neubaubedarf überwiegend auf den Ersatzbedarf zurückzuführen.

Die Umwandlung von Dauerwohnraum durch die Anwendung von planungsrechtlichen Instrumenten zu verhindern, ist demnach eine wichtige Aufgabe der politischen Arbeit auf den Inseln Föhr und Amrum. Gleichzeitig bemühen sich viele Gemeinden, neue Wohnbaugebiete für die einheimische Bevölkerung zu schaffen. In mehreren Gemeinden können die Planungen neuer Wohnbaugebiete jedoch nicht fortgeführt werden, da sie den Zielen der Landesplanung entgegenstehen. Zum einen liegen die Plangebiete zum Teil außerhalb der Baugebietsgrenzen des Regionalplan 2002 für den Planungsraum V (Regionalplan 2002) und zum anderen ist eine interkommunale Abstimmung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für die Inselgemeinden noch nicht erfolgt.

Mit diesen Themen befasst sich das Wohnraumentwicklungskonzept (WEK), dessen Vergabe an das Büro Olaf, Wester-Ohrstedt am 01.09.2020 durch den Amtsausschuss beschlossen worden ist.

Das WEK ermittelt hierbei die Anzahl der Dauerwohnungen zum 31.12.2020, die gem. Landesentwicklungsplan (LEP) - Fortschreibung 2021 die Grundlage der Berechnung des zukünftig zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bis 2036 darstellt.

Bei der Festlegung der Anzahl der bestehenden Dauerwohnungen wurde dabei nach Schätzung und Hochrechnung auf Vorgabe der Landesplanungsbehörde die Anzahl der Ferienwohnungen / Zweitwohnsitze abgezogen.

Ergänzend hierzu wurden die Innenentwicklungspotenziale (Baulücken und untergenutzte Grundstücke sowie Bebauungsplan-Bereiche, die noch keiner baulichen Nutzung zugeführt wurden) untersucht. Weitgehend sind hier, aufgrund der fast ausschließlichen privaten Eigentumssituationen, keine Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in Ansatz zu bringen, die planerisch kurzfristig umsetzbar wären.

Aufgrund der Erkenntnis, dass der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen für jede Gemeinde daher nicht in bestehenden Siedlungsbereichen umgesetzt werden kann, werden dann in einem weiteren Arbeitsschritt sinnvolle Siedlungserweiterungsflächen räumlich festgelegt, städtebaulich untersucht und bewertet und für die weitere Siedlungsentwicklung empfohlen.

Die damit einhergehenden Darstellungen zu geänderten Baugebietsgrenzen (auf Ebene der Regionalplanung) sollen im Weiteren als zentraler gemeindlicher Belang im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung des neuen Regionalplans vorgelegt werden.

Bis zur Neuaufstellung des Regionalplans soll das mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Wohnraumentwicklungskonzept als fachliche Grundlage dienen, von den Zielen der Landesplanung (Baugebietsgrenzen) abweichen zu können.

Nach der Prüfung und Beschlussfassung des Entwurfes des Wohnraumentwicklungskonzeptes durch die Gemeinden ist vorgesehen, den Kreis und die Landesplanungsbehörde zu beteiligen und um eine Stellungnahme zu bitten.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes für den Teil der Gemeinde Norddorf wird gebilligt.
2. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, den Entwurf zur Beteiligung an den Kreis Nordfriesland und die Landesplanungsbehörde zu senden.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

**10. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 der AmrumTouristik Norddorf
Vorlage: Nord/000161**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Gemeindevertretung liegt der Wirtschaftsplan 2023 der AmrumTouristik Norddorf vor.

Der Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Norddorf für 2023 wurde analog zu den Vorjahren in enger Anlehnung an das vorläufige Jahresergebnis 2021 und die betriebswirtschaftliche Entwicklung 2022 vom Finanzausschuss und Tourismusausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum beraten und aufgestellt.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2021 der AmrumTouristik Norddorf schließt mit einem vorläufigen Ergebnis in Höhe von -3 T€ (VJ. -338 T€) ab.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 zeigt ein Ergebnis in Höhe von -13 T€ (VJ. -103 T€) auf. Die Veränderung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahreswert resultiert aus geringeren Ausgaben.

Für die Gemeinde Norddorf auf Amrum besteht die gesetzliche Verpflichtung (i. V. m. EigVO) falls Fehlbeträge des Eigenbetriebs auftreten, diese durch Zahlungen auszugleichen.

Die Kurabgaben werden für das Jahr 2023 in einer Höhe von 840 T€ geplant, der Planwert 2022 betrug ebenfalls 840 T€.
Die Fremdenverkehrsabgabe (FVA) wird für 2023 in einer Höhe von 80 T€ geplant. Der Planwert 2022 betrug wie im aktuellen Planjahr 80 T€.

Die Umsatzerlöse werden 2023 für die AmrumTouristik Norddorf in einer Höhe von 881 T€ geplant (2022: 881 T€).

Investitionen, Projekte

Im Vermögensplan ist folgende Investition mit einem Volumen in Höhe von 30 T€ veranschlagt.

- 30 T€ Planungskosten Maritur und KV, Badekabinen

Kredite / Finanzierungen / Eigenkapital / Zuschüsse

Das Kreditvolumen beträgt am 01.01.2023 1,79 Mio. €. Im Verlauf des Geschäftsjahres werden die Kredite mit einem Betrag in Höhe von 50,1 T€ getilgt, so dass am Ende des Jahres 1,74 Mio. € Kreditvolumen verbleiben.

Die Darlehen werden planmäßig getilgt und die Zinszahlungen zeitgerecht erbracht. Die Liquidität der AmrumTouristik Norddorf ist gewährleistet.

Die Kreditaufnahmen 2023:

Für das Jahr 2023 ist keine neue Kreditaufnahme der AmrumTouristik Norddorf geplant.

Personal

Der Stellenplan wurde auf die tatsächlichen Bedarfe hin aktualisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum beschließt nach Beratung des Planwerkes den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11. **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Norddorf auf Amrum**
Vorlage: Nord/000160

Sachdarstellung mit Begründung:

Einwohnerzahlen:

Die **Einwohnerzahl** der Gemeinde Norddorf auf Amrum steigt von 575 auf 584 **nach dem Stand der Fortschreibung der Wohnbevölkerung per 31.03.2022**. Die Zahl der Erwerbstätigen und die der Ein- und Auspendler dürfte sich ebenfalls entsprechend verändert haben.

Amtsumlage:

Die zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erforderliche **Amtsumlage** wird durch 15 amtsangehörige Gemeinden erwirtschaftet.
Die **Gemeinde Norddorf auf Amrum** hat hieran (gemessen an ihren

Umlagegrundlagen, d.h. ihrer Finanzkraft) einen Anteil von **6,62 %** am Gesamtbedarf. Der Amtsumlagebetrag für die Gemeinde beträgt für das Jahr 2023 mithin rd. **617.800 EUR** bei einem **Umlagesatz von 51,02 %**.

Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 193.800 EUR (Vj. Jahresüberschuss: 63.700 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2021:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2022 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2022.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.501 Mio. EUR	1.600 Mio. EUR	+5 %	+4 %	+5 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	219 Mio. EUR	226 Mio. EUR	+2 %	+1 %	+1%
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	155 Mio. EUR	158,9 Mio. EUR	+2 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4 %	+2 %	+2 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 80.700 EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Gemeindehaushaltes refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Im Folgenden sind die wesentlichsten Produkte im Ergebnishaushalt erläutert:

Produkte die bis 2014 im Amtshaushalt dargestellt wurden und von den Amrumer Gemeinden gemessen an der Steuerkraft erstattet wurden. Diese Produkte werden ab dem Haushaltsjahr 2015 an den neu gebildeten Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum erstattet. Die Erstattung an den Zweckverband erfolgt in Form einer Zweckverbandsumlage in Höhe von **290.902,12 EUR**.

			Anteil: 29,75 %
Produkt	Bezeichnung	Gem. Betrag in €	Betrag Norddor in €
412100	Mobiler Pflegedienst / Pflegestation	175.100,00	52.084,
365001	Kindergarten	211.102,00	63.793,
365001	Wohngemeindeanteile	320.000,00	95.185,
366010	Jugendzentrum Amrum	40.000,00	11.898,
126002	Feuerwehr	158.300,00	47.087,
272001	Büchereiwesen / Medienetat	8.900,00	2.647,
111002	Verwaltungskosten	1.400,00	416,
	Umlagefinanzierte AfA	63.164,25	18.788,
	Zweckverbandsumlage	977.966,25	290.902,

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 257.500 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2023 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	+270.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil der Einkommensteuer	+47.600	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+5.200	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40340000 Zweitwohnungssteuer	+14.900	Anpassung
40510000 Leistungen nach dem Familienausgleich	+36.300	Wiedereinführung einer gesetzlichen Grundlage
41110000 Schlüsselzuweisungen	-12.900	Laut Finanzausgleich (Vgl. Kto. 53711)
41420000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	+6.600	Nordfriesland Stipendium
44110000 Mieten und Pachten	+6.500	Anpassung Nebenkostenabrechnung
44810000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	+39.600	Förderung energetisches Quartierskonze
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-4.800	Anpassungen, Kosten für Arbeiten des Bauhofes an die Gemeinde neu unter Kto 5452
52410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	+8.000	Anpassung der Energiekosten bauliche Anlagen
52710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	+700	Anpassung Stromkosten Straßenlaternen
52910000 Aufwendungen für besondere Dienstleistungen	+1.200	Anpassung

53180000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	-2.000	Nordfriesland Stipendium
53410000 Gewerbesteuerumlage	+31.400	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
53711000 Finanzausgleichsumlage	+149.800	Laut Finanzausgleich (Vgl. Kto. 4111)
53721000 Kreisumlage	+112.300	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+144.200	Gemäß Finanzkraft
53730000 Allgemeine Umlage Zweckverbände	+153.400	Anpassung der Zweckverbandsumlage
5431000 Geschäftsaufwendungen	+49.100	Kosten energetisches Quartierskonzept 44.100 € Kleinere Arbeiten z.B. Vermessungen 5.0 €
5452000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit Gemeinden (GV)	+18.700	Kosten für Arbeiten des Bauhofes an die Gemeinde
55170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	+6.500	Zinsen für geplanten Kredit

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

Finanzplan:

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hat in ihrem vorliegenden Haushaltsplan 2023 die nachstehenden erheblichen Investitionen / Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 494.000 EUR ausgewiesen. Hinzu kommt ein Betrag i. H. v. 226.300 EUR aus übertragenen Mitteln aus den Vorjahren. Daraus resultiert eine Gesamtsumme für Investitionen i. H. v. 720.300 EUR. Für den Erwerb von einem Geschäftsanteil an der Forst- und Landschaftsbau Amrum GmbH werden zusätzlich 6.700 EUR und für die Erhöhung des Stammkapitals der Inselwerk Föhr-Amrum GmbH 36.600 EUR veranschlagt.

Im **Produkt 111010 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** sind im Haushaltsplan 2021 15.000 EUR für den Kauf von Grundstücken der WDR eingeplant. Da die Maßnahme noch nicht durchgeführt wurde, wurden die Mittel in das Haushaltsjahr 2022 und nun weiter nach 2023 übertragen.

Im **Produkt 538530 Kanalnetz (RW)** wurden bereits im Jahr 2020 Mittel i. H. v. 150.000 EUR für die Oberflächenentwässerung angesetzt und ins Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Im Haushaltsplan 2021 hat die Gemeinde Norddorf auf Amrum aufgrund von Mehrkosten für die Oberflächenentwässerung des Regenwasserkanals zusätzlich Mittel i. H. v. 600.000 EUR angesetzt. Hierfür sollte ein Darlehen i. H. v. 282.000 EUR aufgenommen werden. Dieses wurde auch mit Schreiben vom 10.05.2021 von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Die Maßnahme wurde 2021 allerdings noch nicht fertig umgesetzt. Aus diesem Grund wurden die Mittel und das Darlehen in den Haushaltsplan 2022 übertragen. Da bereits

erste Arbeiten aus den Mitteln finanziert wurden, belief sich die übertragbare Gesamtsumme der Vorjahre auf rd. 715.000 EUR.

Aufgrund erhöhter Kosten plante die Gemeinde im Haushaltsplan 2022 weitere 565.500 EUR für die Maßnahme ein. Auch hierfür sollte ein Darlehen aufgenommen werden.

Somit betrug die voraussichtliche für 2022 angesetzte Gesamtsumme der Maßnahme 1.280.000 EUR und sollte per Kredit finanziert werden. Da bereits ein Betrag i. H. v. 282.000 EUR im Vorjahr genehmigt und nach 2022 übertragen wurde, betrug das in 2022 zusätzlich aufzunehmende Darlehen 998.0000 EUR.

Mit Schreiben von der Kommunalaufsicht vom 30.05.2022 wurde der Haushalt 2022 der Gemeinde Norddorf auf Amrum nach § 85 Abs. 6 GO als genehmigungsfrei vermerkt.

Die Oberflächenentwässerung der proirisierten Abschnitte erstreckt sich bis 2023 und soll in diesem Jahr fertiggestellt werden. Der eingeplante Kredit aus 2022 wird nach 2023 übertragen.

Da der genehmigte Kredit aus dem Jahr 2021 nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, wird dieser i. H. v. 282.000 EUR neu in 2023 angesetzt. Die eingeplanten Mittel in dieser Höhe werden in Abgang gebracht und im Haushalt 2023 neu eingeplant. Daraus resultierend werden die Restmittel (Summe der eingeplanten Mittel, welche im Jahr 2022 noch nicht benötigt wurden) i. H. v. rund 428.300 EUR nicht in voller Höhe nach 2023 übertragen, sondern nur ein Betrag i. H. v. 146.300 EUR.

Für die Neupflasterung des Strunwais, dessen vorhandene Pflaster sich zur Wiederverwendung nach der Baumaßnahme wenig eignen, werden rd. 135.000 EUR zuzüglich eingeplant. Für weitere kleinere Arbeiten, welche 2023 ebenfalls anfallen werden, wird ein Betrag von 35.000 EUR zusätzlich veranschlagt. Die in 2023 entstehenden Mehrkosten i. H. v. 170.000 EUR sollen per Kredit finanziert werden.

So soll die komplette Maßnahme i. H. v. 1.450.000 EUR per Kredit finanziert werden. Davon wird, wie bereits geschildert, der Kreditbetrag von 998.000 € aus dem Vorjahr übertragen und ein Wert i. H. v. 452.000 EUR neu in 2023 veranschlagt. Im Haushaltsplan wird von der Kreditaufnahme am Ende des Haushaltsjahres ausgegangen. Entsprechend werden die Zinsen und Tilgung veranschlagt.

Im **Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze** werden für die Sanierung der Bushaltestellenbucht 100.000 EUR eingeplant. Da diese Maßnahme bereits länger geplant ist, werden aus dem Vorjahr 65.000 EUR übertragen und im Haushaltsplan 2023 zusätzlich 35.000 EUR angesetzt. Bereits veranschlagte Mittel aus dem Jahr 2020 werden nicht mehr übertragen.

Die Maßnahme soll aus Eigenmitteln finanziert werden.

Für das Radwegekonzept auf den beiden Inseln werden für Fahrradbügel und eine Fahrradsäule 7.000 EUR eingeplant. Für die Maßnahme wird mit einer Förderung i. H. v. 5.000 EUR geplant.

Im **Produkt 612001 Übrige Finanzwirtschaft** werden für den Erwerb von einem Geschäftsanteil an der Forst- und Landschaftsbau Amrum GmbH 6.700 EUR und für die Erhöhung des Stammkapitals der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH 36.600 EUR eingeplant.

Der Gesamtbetrag der geplanten **Kreditaufnahme** für das Wirtschaftsjahr 2023 beläuft sich auf 452.000 EUR.

Zusammenfassung:

Der **Ergebnishaushalt** weist alle **Erträge und Aufwendungen (Ifd. Verwaltung)** einschließlich der **Abschreibungen** aus.

2023 beläuft sich das **Jahresergebnis auf ein Minus von 193.800 EUR**. Darin sind **Abschreibungen in Höhe von 103.200 EUR** enthalten.

Im **Finanzhaushalt** werden die **Einzahlungen und die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeiten** gegenübergestellt. Die **Einzahlungen** belaufen sich auf **1.716.700 EUR** und die **Auszahlungen** auf **1.844.800 EUR**. Der Saldo aus den beiden Posten beläuft sich auf ein **Minus von 128.100 EUR**.

Der Saldo aus Investitionstätigkeiten weist ein **Minus in Höhe von 526.300 EUR** aus.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 06.03.2023 auf 282.122,54 EUR**.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i. H. v. **-235.600 EUR** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2023 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichenen Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorliegenden Haushalt muss das Augenmerk auf das negative Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 im Ergebnisplan) und die Folgejahre gelegt werden. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2023 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die Haushaltssatzung und den Haushaltplan 2023.

12. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Norddorf auf Amrum Vorlage: Nord/000163

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Norddorf auf Amrum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen

und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

– Absatz 2 wird um die folgenden Nummern erweitert:

1. *Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD*
2. *Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 €*
3. *Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird*
13. *Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte*
14. *Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.*

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

– Die in Absatz 2 in den Nummern 4 und 6 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Der § 3 der bisherigen Hauptsatzung wird an das Satzungsmuster angepasst.

§ 4
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Dieser Paragraph wurde neu in die Hauptsatzung aufgenommen.

§ 4
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
(zu beachten: § 47 f GO)

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise gemäß § 47 f GO beteiligt.

Der bisherige § 4 der Hauptsatzung wird der neue § 5.

§ 5
Ausschüsse

In § 5 Abs.1 wird die Erläuterung zum Aufgabengebiet des Bauausschusses neu gefasst.

§ 5 Abs. 1 erhält dadurch folgende neue Fassung:

c) Bauausschuss

[...]

Aufgabengebiet: Bau- und Wegeausschuss

	Alt	Neu
aa)	<i>Erteilung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sowie nach § 76 Abs. 5 LBO</i>	<i>Erteilung des Einvernehmens nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)</i>
bb)	<i>Anträge der Gemeinde auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, sofern durch das Vorhaben eine Planung erschwert würde</i>	<i>Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens für die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB</i>
cc)	<i>Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB, sofern eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nicht erforderlich ist</i>	<i>Erteilung des Einvernehmens nach § 2 BauGB</i>
	<i>Die Entscheidungen zu aa) bis cc) sind jeweils im Einzelfall der Gemeindevertretung vorbehalten, wenn der Bauausschuss keine einstimmige Entscheidung getroffen hat.</i>	<i>Entfällt</i>

Der weitere Regelungsinhalt des § 5 wird an das Satzungsmuster angepasst.

Der bisherige § 5 der Hauptsatzung wird der neue § 6 und der bisherige § 6 wird der neue § 8.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder

vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Der bisherige § 7 der Hauptsatzung wird der neue § 11 und der bisherige § 8 wird der neue § 12.

§ 9 Entschädigungen

Die bisher in der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Norddorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)“ festgelegten Entschädigungsregelungen werden nunmehr in der Hauptsatzung abgebildet. Die Entschädigungssatzung ist bei einer entsprechenden Beschlussfassung mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung außer Kraft zu setzen.

Ganz neu wurde in Absatz 1 die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt.

Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).

Die Höhe des Sitzungsgeldes in Absatz 3 für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse wurde angepasst.

In Absatz 4 wurde die Zahlung eines Sitzungsgeldes an die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung neu aufgenommen. Die bisherige Regelung, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen keine Aufwandsentschädigung erhalten ist nicht konform zur anzuwendenden Entschädigungsverordnung.

In Absatz 5 wurde die Höhe der Verdienstausfallentschädigung angepasst.

In Absatz 6 wurde die Höhe der Abwesenheitsentschädigung angepasst.
Der neue § 9 lautet wie folgt:

§ 9
Entschädigungen
(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

(1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:*

1. *Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
2. *Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die

Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung an Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende wird nicht gezahlt.*
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.*
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.*
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.*
- (6) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die*

angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (7) *Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.*
- (8) *Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.*

Der bisherige § 9 der Hauptsatzung wird der neue § 13.

§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) *Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen*

Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.

- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 1.200 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 20 € ausbezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum erlassen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 10 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

Der bisherige § 11 der Hauptsatzung wird der neue § 14.

§ 13 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Norddorf auf Amrum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gebäude der Amrum Touristik Norddorf, Ual Saarepswai 7, 25946 Norddorf auf Amrum befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Norddorf auf Amrum.
2. Die Entschädigungssatzung vom 01. Februar 2006 ist mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung außer Kraft zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Norddorf auf Amrum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Vorlage: Nord/000164

GV. T. Andresen verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsraum.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 17.08.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen (Vorlage Nord/000142). Dabei wurden folgende Planungsziele festgelegt:

- a) Zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Entstehung von weiterem Dauerwohnraum für die ortsansässige Bevölkerung soll die bestehende Begrenzung der maximalen Dauerwohnungen entfallen.
- b) Zur Sicherung von Dauerwohnraum für die ortsansässige Bevölkerung soll darüber hinaus festgesetzt werden, dass je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung vorhanden sein muss.
- c) Aufgrund der Grundstücksschnitte sollen Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein. Ferner soll die Überschreitung von Baugrenzen für Terrassen, Abgrabungen, Anbauten zugelassen werden.
- d) Für die Grundstücke soll die Überschreitung der festgesetzten GRZ für Terrassen in einem noch zu bestimmenden Umfang zulässig sein.
- e) Für die bestehenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sollen Festsetzungen für einen erweiterten Bestandsschutz getroffen werden.

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll sichergestellt werden, dass während des Zeitraums der Aufstellung der Bebauungsplanänderung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Zielen der Planung und den Bestimmungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen.

Beschlusse:

1. Die Satzung der Gemeinde Norddorf auf Amrum über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wird aufgrund des § 16 Absatz 1 BauGB in der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Der Beschluss der Veränderungssperre ist nach § 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Es war folgender Gemeindevertreter Thorsten Andresen nach § 22 Gemeindeordnung (GO) von der Beratung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

GV T. Andresen betritt den Sitzungsraum.

14. Bereitstellung von Eigenmitteln der AmrumTouristik Norddorf für das Projekt „Walerlebnisraum altes Schwimmbad“

Begründung / Erläuterung:

Aufgrund der u.a. unvorhergesehenen Probleme bei der Fassadengestaltung an der ehemaligen Einschwimmhalle (erforderliche Ertüchtigung der tragenden Pfeiler und einhergehenden Zusatzarbeiten und erweiterten Aufträge) wurde in Anbetracht der entstandenen Mehrkosten ein Nachtragsantrag zum Förderantrag am 13.07.2022 beim Zuwendungsgeber gestellt.

Dieser Nachtrag wurde inzwischen vom Gebäudemanagement baufachlich geprüft und erfreulicher Weise weitestgehend anerkannt (Prüfungsvermerk vom 19.12.2022). Für den noch ausstehenden Bewilligungsbescheid der Investitionsbank SH ist nochmals ein Nachweis der zu erbringenden Eigenmittel in Höhe von 50% seitens der Gemeinde Norddorf (Eigenbetrieb) beizubringen.

Das Gros der Mittel wurde bereits in den Wirtschaftsplänen der AmrumTouristik Norddorf im jeweiligen Vermögensplan veranschlagt. Wenngleich die Werkleitung bestimmte Mehrkosten beispielsweise per Mail an die Gemeindevertretung schon kommuniziert hat, bedarf es eines formalen Beschlusses über die Bereitstellung der Eigenmittel.

Es ergibt sich aktuell folgender zahlenmäßiger Sachstand:

Für die Maßnahme wurden bisher formell beschlossen – jeweils Nettobeträge:

In den Wirtschaftsplänen 2018:	361.400,00 €
Sowie 2020. :	64.000,00 €
Ergänzender Beschluss GV am 15.02.2022:	16.000,00 €
	6.689,00 €
Mithin:	448.089,00 €
Ursprünglich bewilligt:	414.419,61 €
Mehrkosten:	121.772,90 €
(davon seitens der GMSH vorläufig anerkannt: 106.891,81 €)	
Gesamtkosten:	536.192,61 €
Differenz – aktuell kein Beschluss-Nachweis darzustellen:	88.103,61 €

Bei 50% Förderung müssten rechnerisch demnach noch **44.051,81 € an vorhandenen Eigenmitteln** bestätigt werden; (eine Bereinigung der Summen des Ergänzungsbeschlusses um 50% wurde zur Vermeidung unnötiger Komplexität verzichtet.)

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Norddorf nimmt Kenntnis von den entstandenen Mehrkosten im Zuge der Projektrealisierung „Walerlebnisraum Außengelände altes Schwimmbad“ in Höhe von 121.772,90 € (vorläufige Gesamtkosten: 536.192,61 €), die im Zuge einer Nachtragsbeantragung zur bewilligten Förderung ermittelt wurden.

Über die jeweiligen Wirtschaftsplanungen der AmrumTouristik Norddorf und bisherigen Beschlüsse der Gemeindevertretung wurden für die Maßnahme Kosten in Höhe von 448.089,00 € und dazu erforderliche Eigenmittel in Höhe von 50% eingeplant.

Die Gemeindevertretung Norddorf beschließt, weitere Eigenmittel in Höhe von 44.051,81 € (= 50% der noch nicht formell beschlossenen Mehrkosten in Höhe von 88.103,61 €) bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Christoph Decker

Nicole Ingwersen